

WILKOMMEN IM FAHRRADSPEICHER

PREISE UND GEBÜHREN

Tagesticket **0,80 €**

Für einen Parkvorgang bis zu 24 Stunden. Der Zugang über den Personeneingang ist in dieser Zeit mehrfach möglich.

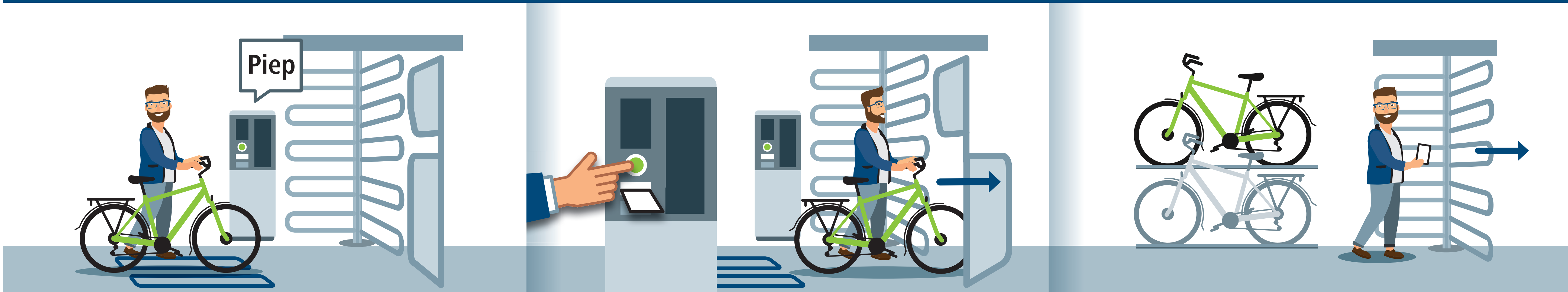
Monatsticket **8,00 €**

Das Monatsticket gilt für einen Monat ab dem Einfahrtszeitpunkt.

Jahresticket **80,00 €**

Das Jahresticket gilt für ein Jahr ab dem Einfahrtszeitpunkt.

FAHRRAD ABSTELLEN



1. Induktionsschleife

Schieben Sie das Fahrrad auf die gekennzeichnete Induktionsfläche am Eingang zum Fahrradspeicher, bis der Piepton erklingt.

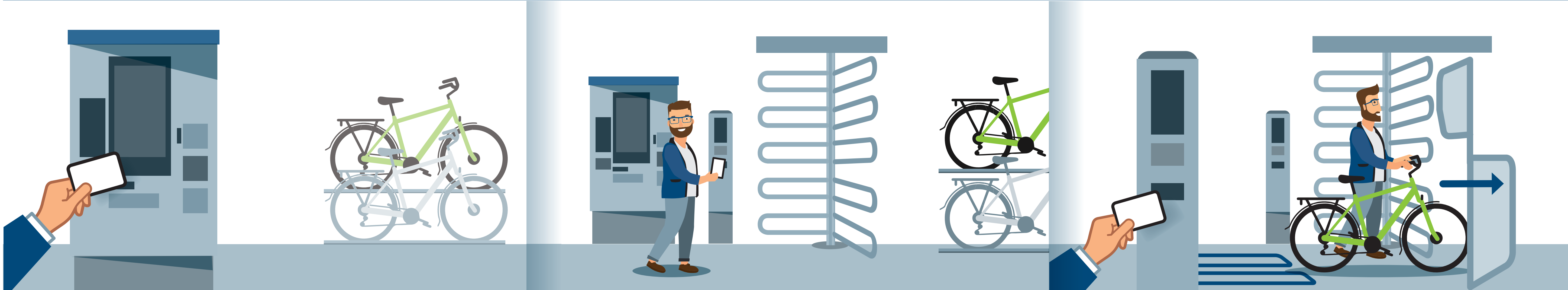
2. Karte anfordern

Über den Ticketknopf fordern Sie die Tageskarte an. Monats- und Jahresticket funktionieren kontaktlos.

3. Fahrrad parken

Parken Sie Ihr Fahrrad in einem Fahrradständer. **Abschließen nicht vergessen.** Verlassen Sie den Fahrradspeicher durch die Personendrehkreuze an den Seiten des Parkhauses – **Karte unbedingt mitnehmen!**

FAHRRAD ABHOLEN



1. Parkticket bezahlen

Bezahlen Sie Ihre Tageskarte am Kassenautomaten. Hier können Sie Ihre Tageskarte auch in ein Monats- oder Jahresticket umwandeln.

2. Zutritt zum Fahrradspeicher

Lesen Sie Ihre Karte an dem Türeler der Personendrehkreuze am Eingang ein (Tageskarte einstecken, Monats- oder Jahreskarte an das Kontaktfeld (☞) halten).

3. Ausfahrt

Lesen Sie Ihre Karte an dem Türeler der Ausfahrt ein (Tageskarte einstecken, Monats- oder Jahreskarte an das Kontaktfeld (☞) halten). Das Tor öffnet und Sie können den Fahrradspeicher verlassen. Gute Fahrt und bis zum nächsten Mal!

EINSTELLBEDINGUNGEN

- I. Mietvertrag**
- Mit Annahme des Einstellscheines bzw. mit dem Einstellen des Fahrrads in das Parkobjekt kommt zwischen dem Nutzer (Miet) und der VAG (Vermieter) ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Fahrrad zu den nachstehenden Bedingungen zustande.
 - Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrrads sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages.** Die Benutzung des Parkobjekts erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr des Mieters. Obliegenheiten werden nicht übernommen.
 - Das Fahrrad ist ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern!**
- II. Mietpreis – Einstelltdauer**
- Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Fahrradabstellplatz nach der ausklingenden Preisliste, sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde. Der Mietpreis ist unmittelbar vor Abholung des Fahrrads am Kassenauiomaten mit dem an der Einfahrt erhaltenen Einstellschein zu bezahlen. Die Ausfahrt ist nur mit einem gültigen, bezahlten Einstellschein möglich.
 - Die Weitergabe von Einstellscheinen an Dritte zur Ermöglichung der Ausfahrt eines anderen Fahrrads ist untersagt und wird als Betrug geahndet.
 - Nach dem Bezahlvorgang hat sich der Mieter unverzüglich zu seinem Fahrrad zu begeben und das Parkobjekt über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkanlage auf, als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkobjekt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
 - Das Fahrrad kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
 - Die Höchststieldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
 - Nach Ablauf der Höchststieldauer ist der Vermieter berechtigt, das Fahrrad auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Fahrrads ein Mietpreis entsprechend des Entgelts zu.
 - Bei Verlust des Einstellscheines ist eine pauschale Parkgebühr von 10 € zu bezahlen.
 - Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- III. Benutzungsbestimmungen**
- Das Abstellen von fahruntauglichen Fahrrädern ist untersagt.
 - Im Fahrradspeicher muss das Fahrrad geschoben werden.
 - Den Anweisungen des Parkhauspersonals ist Folge zu leisten. Verkehrszeichen sowie sonstige im Parkobjekt angebrachte Einstellbedingungen und Benutzungsanweisungen sind zu beachten.
 - Der Mieter hat sein Fahrrad ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Fahrradabstellplätzen abzustellen, das jederzeit das ungehinderte Nutzen der benachbarten Plätze möglich ist. Das unberechtigte Abstellen von Fahrrädern außerhalb der Fahrradabstellplätze wie z.B. im Ein- und Ausfahrtsbereich, im Eingangsbereich, im Fahrradabstellbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Nutzungsgängen, im Servicebereich, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen ist untersagt. Weiterhin ist das Abstellen außerhalb des Fahrrad-

- speichers in den Zu- und Ausfahrten sowie den Eingängen untersagt. Das Befestigen an der Fassade außen und innen ist untersagt. Beachtet der Mieter diese Vorgaben nicht, so ist der Vermieter berechtigt, das Fahrrad – ohne weitere Information des Mieters – umzustellen.
- Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrrad zur Vermeidung von Schäden sowie zur Abwendung einer Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen.
- Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrrad bei Vorliegen dringender betrieblicher Erfordernisse auf einen anderen Stellplatz umsetzen zu lassen.
- Das abgestellte Fahrrad ist abzuschließen und verkehrssicher zu sichern.
- Taschen an den Fahrrädern sind zu entfernen.
- Das Parkobjekt darf nur von Nutzern der dort geparkten Fahrräder zum Zweck der vertragsgemäßen Nutzung während des Abstellzeitraums betreten werden. Unberechtigter Aufenthalt im Parkobjekt zieht die Feststellung der Personale, die Entleerung von Hausmüll und ggf. eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- In der Parkanlage ist verboten, sofern keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde:
 - das Befahren mit Mofas, Motorrädern, Inlinekates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung;
 - Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Vermieter;
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 - das Abstellen von Fahrradtaschen
 - das Ablegen und Hinterlassen von Fahrradteilen und SchrottBei Zuwiderhandlung haftet der Vermieter nicht.
- IV. Entfernung von Fahrrädern und Gegenständen**
 - Der Vermieter ist in den nachfolgenden Fällen dazu berechtigt, Fahrräder – notfalls auch unter Anwendung von Gewalt am Schloss – aus der Anlage zu entfernen:
 - Fahrräder, die länger als vier Wochen ununterbrochen abgestellt sind;
 - Fahrräder, die außerhalb von Fahrradabstellplätzen abgestellt sind, insbesondere wenn diese den ordnungsgemäßen Betriebsablauf oder die Sicherheit der anderen Nutzer stören;
 - Fahrräder, die unberechtigt auf für Lastenräder oder für Radanhänger reservierten Plätze abgestellt sind;
 - Schrott/Fahrräder und aufgegebene Fahrräder;
 - Abgelegene Fahrradteile und Taschen.
 - Zur Feststellung der Überschreitung der Höchststieldauer wird der Vermieter am Fahrrad des Mieters ein Kontrollband mit dem Datum der Kontrolle anbringen und den Mieter damit auffordern, das Fahrrad innerhalb einer Frist von vier Wochen zu entfernen. Gleiches gilt für Fahrräder, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild (z.B. Zustand der Bereifung, der Kette, Allgemeinzustand) offensichtlich fahruntauglich sind und nicht mehr für den bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet werden können.
 - Entnommene Fahrräder werden in den vorgenannten Fällen für einen Zeitraum von sechs Monaten gelagert. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden sie an das Fundbüro der Stadt Nürnberg übergeben.

- V. Haftung des Vermieters**
- Der Vermieter haftet vorbehaltlich dieser Regelung für die Schäden, die von ihm, seinen Angestellten, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder absichtlich verschuldet wurden.
 - Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder Naturereignisse oder durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden. Entgeltliche Fahrräder sind insbesondere nicht gegen Diebstahl oder die Beschädigung durch Dritte versichert.
 - Der Vermieter haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszweckes nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
 - Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Fahrrad vor Verlassen der Parkanlage unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassenauiomaten oder an der Ausfahrteneinrichtung oder an der Kasse mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wozu insbesondere dann auszugehen ist, wenn über eine Sprech-/Notrufanlage oder an der Kasse niemand zu erreichen ist. In diesem Fall muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkanlage in Textform (z.B. Brief, Email, Fax etc.) mitteilen. Sonstige Schäden seines Fahrrads muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkanlage in Textform mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt dem Mieter der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.
 - Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 2 Mio. € begrenzt.
 - Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten des Vermieters verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Mieters, sich an der Schadengulierung in Höhe von 300,00 € zu beteiligen (Eigenbeteiligung).
 - Der Vermieter wird an keinem Verbrauchstreitbeilegungsverfahren teilnehmen.
- VI. Haftung des Mieters**
- Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten, seine Begleitpersonen oder seine Erfüllungsgehilfen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugeworfenen Schäden.
- Dies gilt auch für Schäden durch Brand / Explosion von Akkus bei E-Bikes.
- Zudem haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkanlage durch ein Verhalten, das über den Gemeinbrauch der Parkanlage hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkanlage.

- VII. Pfandrecht**
- Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrrad des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderung des Vermieters in Verzug, kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.
- VIII. Schließfächer und Service**
- 1. Schließfächer**
- Die Schließfächer dienen ausschließlich der kurzfristigen Aufbewahrung persönlicher Gegenstände und dem Laden des E-Bike Akkus während der Parkzeit. Eine anderweitige Nutzung der Schließfächer ist nicht erlaubt.
 - Die Schließfächer sind nach Nutzung sauber und ordentlich zu hinterlassen.
 - Nicht erlaubt ist das Einschließen von Wertgegenständen, verderblichen oder gefährlichen Gegenständen sowie Tieren.
 - Die Akkus müssen entsprechend den Hinweisen und Nutzungsbestimmungen der Hersteller aufgeladen werden. Es dürfen nur für den jeweiligen Akku zugelassene Ladegeräte verwendet werden. Das Risiko für etwaig falsch geladene oder gehandhabte oder für beschädigte Akkus liegt beim Kunden.
 - Die Steckdosen sind mit max. 3000W zugelassen und entsprechend abgesichert.
 - Der Vermieter haftet nicht für Diebstahl oder Beschädigung der eingetragenen Gegenstände durch Dritte.
 - Schließfächer werden ausschließlich fest an registrierte Kunden vergeben. Alle Informationen hierzu finden Sie unter www.fahrradspeicher.de.
 - Eine Nutzung durch nicht registrierte Kunden ist nicht gestattet. Die Nutzung für gewerbliche Zwecke und durch Lieferdienste ist nicht erlaubt.
- 2. Servicebereich**
- Der Servicebereich dient dem Aufpumpen der Reifen und weiteren kleinen, selbst durchzuführenden Reparaturen am Fahrrad. Eine Garantie für eine sachgemäße Handhabung kann hierfür nicht gegeben werden.
 - Beschädigungen sind umgehend zu melden.
- 3. Haftung**
- Die Haftung des Vermieters im Bereich der Schließfächer und im Servicebereich ist begrenzt auf 100.000,00 €.
- IX. Datenschutz**
- Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den im Kassensbereich ausgehängten Hinweisen zum Datenschutz.
- X. Gerichtsstand**
- Der Gerichtsstand ist Nürnberg.
- PS Parkhaus Service Nürnberg**
- Zirkelschmiedgasse 9, 90402 Nürnberg, Tel. 0911 230 80 70 | Stand: 05/2026

Ansprechpartner:



Parkhaus Service Nürnberg

Zirkelschmiedgasse 9
90402 Nürnberg
Tel. 0911 230 80 70
parken@parkhaus-nuernberg.de

